AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
http://ageconsearch.umn.edu
aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V.

Zöllner, D.: Sozialpolitische Redistribution als Mittel der Agrarpolitik. In: Schmitt, G.: Möglichkeiten und Grenzen der Agrarpolitik in der EWG. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 6, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1969), S. 383-393.

Sozialpolitische Redistribution als Mittel der Agrarpolitik

von Detlev Zöllner

1 Das agrarpolitische Ziel 383

2 Das sozialpolitische Mittel 384

3 Intersektorale Redistribution als Mittel zur Erhöhung des Gesamteinkommens (Erstes Teilziel) 386

4 Intrasektorale Redistribution 387

5 Mittel zur Verringerung der Einkommensungleichheit (Zweites Teilziel) 388

5.1 Beitragsgestaltung 388

5.2 Leistungsgestaltung 389

6 Mittel zur Verringerung der Zahl der Einkommensbezieher (Drittes Teilziel) 391

7 Folgerungen 393

1 Das agrarpolitische Ziel

Eine Erörterung der sozialpolitischen Redistribution als Mittel der Agrarpolitik setzt Klarheit über das Ziel der Agrarpolitik voraus. Der EWG-Vertrag (Art. 39) setzt der gemeinsamen Agrarpolitik 5 Ziele, nämlich

a) die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern;
b) „auf diese Weise" der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, und zwar insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen;
c) die Märkte zu stabilisieren;
d) die Versorgung sicherzustellen;
e) die Verbraucher zu angemessenen Preisen zu beliefern.

Zur Erreichung dieser Ziele — deren Vollständigkeit und Kompatibilität hier dahingestellt bleiben mag — gibt es ein ganzes Arsenal von Mitteln. Die wichtigsten Mittel im Bereich der Markt- und Strukturpolitik sind in den vorstehenden Beiträgen bereits abgehandelt worden. Deshalb braucht in diesem Zusammenhang auf die Ziele: Produktivitätssteigerung, Marktstabilisierung, Sicherstellung der Versorgung und angemessene Verbraucherpreise nicht mehr eingegangen zu werden. Produktivität, Märkte und Preise werden im Folgenden als Daten angesehen.

Zu betrachten bleibt demnach allein das Ziel der Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen. Die Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens kann entweder durch Erhöhung des Gesamteinkommens oder durch Verminderung der Zahl der Einkommensbezieher erreicht werden. Nun ist aber die Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens nur „insbesondere" ein Mittel zur Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung. Es könnte durchaus sein, daß das Pro-Kopf-Einkommen der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhöht wird und demjenigen der Gesamtbevölkerung entspricht, daß aber eine angemessene Lebenshaltung für Teile der

landwirtschaftlichen Bevölkerung trotzdem nicht gewährleistet ist, weil die personale Einkommensverteilung innerhalb dieser Gruppe ungleich ist. Zur angemessenen Lebenshaltung gehört demnach neben einem bestimmten Gesamteinkommen auch eine bestimmte Einkommensverteilung, d. h. eine Verteilung, die ein bestimmtes Maß an Ungleichheit nicht übersteigt. Da die angemessene Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Lebenshaltung der Gesamtbevölkerung gemessen wird — Paragraph 1 unseres Landwirtschaftsgesetzes spricht ausdrücklich von einer „Angleichung der sozialen Lage" —, die sich stetig verbessert, erfordert die Erreichung des hier in Rede stehenden agrarpolitischen Zieles also die Verwirklichung eines oder mehrerer der drei folgenden Teilziele:

1. Erhöhung des Gesamteinkommens der Landwirtschaft,
2. Verringerung der Ungleichheit der Einkommensverteilung innerhalb der Landwirtschaft,
3. Verminderung der Zahl der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen.

Man wird im allgemeinen sagen können, daß die Markt- und Preispolitik in erster Linie auf eine Erhöhung des Gesamteinkommens der Landwirtschaft ausgerichtet ist, die Strukturpolitik auf eine Verminderung der Zahl der Erwerbstätigen und die Sozialpolitik auf eine Verringerung der Einkommensungleichheit. „In erster Linie" will besagen, daß auch komplementäre oder konkurrierende Nebenwirkungen auftreten können. Ein Beispiel für den ersten Fall wäre eine verringerte Einkommensungleichheit durch verminderte Zahl der Erwerbstätigen, ein Beispiel für den zweiten Fall eine erhöhte Erwerbstätigenanzahl durch erhöhtes Gesamteinkommen.

Um den Beziehungen zwischen dem agrarpolitischen Ziel — bzw. den genannten 3 Teilzielen — und dem sozialpolitischen Mittel nachgehen zu können, ist dieses Mittel selbst noch näher zu betrachten.

2 Das sozialpolitische Mittel

Die sich am Markte bildende Einkommensverteilung entspricht in der Regel nicht den metaökonomischen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft. Soweit der Markt seine Verteilerfunktion nicht in der für wünschenswert gehaltenen Weise erfüllt, greift der Staat regulierend in die Einkommensverteilung ein. Das geschieht erstens durch Datensetzung, die darauf gerichtet ist, Marktformen, Preisrelationen oder Verhaltensweisen zu beeinflussen mit dem Ziel, auf eine veränderte Einkommensverteilung des im übrigen unangetasteten Marktmechanismus hinzuwirken. Neben solcher indirekten Beeinflussung der primären Einkommensverteilung gibt es zweitens direkte Formen des staatlichen Eingriffs. Der Staat erzwingt Abgaben vom Markteinkommen auf der einen Seite und gewährt Zuschläge zum Markteinkommen auf der anderen Seite. Das Ergebnis ist eine Einkommensumverteilung, die auch als sekundäre Einkommensverteilung oder Einkommensredistribution bezeichnet wird. Die wichtigsten Bereiche ihrer Anwendung sind die Finanzpolitik und die Politik der sozialen Sicherung. In beiden Bereichen ergibt sich eine Redistribution von Einkommen, wenn und in dem Maße die Methoden der Finanzierung und der Leistungsgewährung nicht nach dem Maßstab der preislichen Äquivalenz aufeinander bezogen sind.

Im Folgenden wird allein die Einkommensredistribution im System der sozialen Sicherung betrachtet. Diese Begrenzung besagt, daß allein wirtschaftspolitisch motivierte Subsidien und öffentliche Dienstleistungen, wie insbesondere im Verkehrs- und Erziehungswesen, außer Betracht bleiben. Daß es sich dabei um eine mehr gewohnheitsmäßig begründete, praktische Begrenzung handelt, als um eine logisch zwingende, hat Achinger näher dargelegt [2, S. 140 ff.].

Beim System der sozialen Sicherung handelt es sich gemäß einer weitgehend anerkannten Definition des Internationalen Arbeitsamts [5, S. 2] um die Finanzierung und Gewährung von Leistungen, die a) dem Zwecke der sozialen Sicherung dienen, b) nicht Erwerbseinkommen sind, c) auf Gesetzgebung beruhen und d) durch öffentlich-rechtliche Körperschaften gewährt werden. Eine Leistung wird als solche der sozialen Sicherung angesehen, wenn sie zum Ziel hat, heilende oder verhütende ärztliche Behandlung zu gewähren oder bei unfreiwilligem Verlust des ganzen oder eines großen Teils des Arbeitseinkommens Mittel für den Lebensunterhalt zu garantieren oder Personen mit Familienangehörigen ein zusätzliches Einkommen zu gewähren.

Aus den erwähnten Begriffen und Definitionen klingt bereits an, daß soziale Sicherung im modernen Sinne sich aus den spezifischen Daseinsbedingungen des Arbeitnehmers in der industrialisierten Gesellschaft entwickelt hat. Man unterscheidet heute in Anlehnung an die Social Security Minimum Standards Convention (No. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation 9 verschiedene Fälle, die die Gewährung von Sozialleistungen – jeweils in Form von Geld- oder Sachleistungen – auslösen oder auslösen können: 1. Alter, 2. Invalidität, 3. Tod des Ernährers, 4. Arbeitsunfall einschließlich Berufskrankheit, 5. Krankheit als medizinische Behandlungsbedürftigkeit, 6. Krankheit als Einkommensausfall, 7. Mutterschaft, 8. Arbeitslosigkeit, 9. Familienstand.

Die sozialpolitische Redistribution vollzieht sich systematisch in 3 verschiedenen Grundformen:

1. Risikoausgleich. Nach dem Muster der Individualversicherung werden Beiträge nach Maßgabe der Risiko-Wahrscheinlichkeit und Leistungen nach Maßgabe des Risikofalles gezahlt. Im allgemeinen sind insbesondere die Unfall- und die Krankenversicherung nach dem Prinzip des Risikoausgleichs gestaltet.
2. Intertemporärer Einkommensausgleich. Typischer Anwendungsfall dieser dem Sparen ähnlichen Form ist eine Alterssicherung, die Leistungen nach Maßgabe der früher entrichteten Beiträge gewährt.
3. Einkommensausgleich im engeren Sinne. Im Prinzip werden bei dieser Form Beiträge nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, Leistungen dagegen nach Maßgabe des Bedarfs bemessen. Dieses Element findet sich regelmäßig in Systemen des Familienlastenausgleichs. Aber auch in der deutschen sozialen Krankenversicherung z. B. werden trotz gleicher Sachleistungen, denen nach dem Äquivalenzprinzip einheitliche Beiträge entsprechen müßten, die Beiträge tatsächlich proportional zur Einkommenshöhe erhoben.

Wenn hier die systematischen Elemente für die weitere Betrachtung herausgestellt wurden, so bedarf es lediglich eines Hinweises darauf, daß die Grundformen der Redistribution ebenso wie die oben genannten leistungsauslösenden Fälle unabhängig vom technischen Finanzierungsverfahren (Kapitaldeckung, Umlage) und von der Organisationsstruktur sind. Sie treten andererseits in den Systemen der sozialen Sicherung in mannigfachen Kombinationsverhältnissen in Erscheinung. Schließlich ist evident, daß es sich bei allen 3 Grundformen im gleichen Zeithorizont prinzipiell stets um interpersonale Umverteilung handelt.

Da es hier um Fragen einer Politik in der EWG geht, muß hervorgehoben werden, daß die Kommission auf sozialpolitischem Gebiet entscheidend geringere Befugnisse hat als auf demjenigen der Agrarpolitik. Für eine „gemeinsame" Sozialpolitik fehlt es an einer rechtlichen Grundlage und, wie man aus der bisherigen Erfahrung ableiten kann, auch an günstigen Voraussetzungen sowie zielstrebigem Willen. Nach Art. 118 des Vertrages hat die Kommission auf sozialpolitischem Gebiet lediglich die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu fördern. Sozialpolitische Mittel können deshalb von der EWG-Kommission selbst so gut wie überhaupt nicht eingesetzt werden. Ihr Einsatz bleibt bis auf weiteres den nationalen Regierungen vor-

behalten. Aus diesem sehr unterschiedlichen Handlungsspielraum der Regierungen erklärt sich auch die außerordentlich lebhafte Aktivität auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Sozialpolitik in den letzten Jahren.

Es ist nun auf die Frage zurückzukommen, ob und inwiefern die sozialpolitisch motivierte Redistribution als Mittel zur Verwirklichung agrarpolitischer Ziele angesehen werden kann. Dafür muß das Objekt der Agrarpolitik, nämlich die landwirtschaftliche Bevölkerung, als besonderer Sektor neben den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft gesehen werden. Zweckmäßigerweise fragt man getrennt nach den Umverteilungsvorgängen zwischen dem Sektor Landwirtschaft und den übrigen Sektoren (intersektorale Redistribution) und nach der Umverteilung innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung (intrasektorale Redistribution).

3 Intersektorale Redistribution als Mittel zur Erhöhung des Gesamteinkommens (Erstes Teilziel)

Der hier in Frage stehende Vorgang ist mit wenigen Worten beschrieben:

Eine intersektorale Redistribution zugunsten der Landwirtschaft liegt vor, wenn und soweit die der landwirtschaftlichen Bevölkerung zufließenden Sozialleistungen höher sind als die von ihr selbst aufgebrachten Mittel zur Finanzierung dieser Leistungen. Das ist in den Ländern der EWG regelmäßig der Fall. Dem Grünen Bericht 1968 [3, S. 53] ist zu entnehmen, daß den selbständigen Landwirten und ihren Familienangehörigen im Jahre 1967: 1365 Mill. DM aus der gesetzlichen sozialen Sicherung gewährt wurden. Davon stammten aus eigenen Beitragsleistungen der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber 380,5 Mill. DM, d. h. 28 v. H. Die Landwirtschaft hatte einen Umverteilungsgewinn von rd. 1 Mrd. DM; das waren 12,6 v. H. des im gleichen Jahr erzielten Differenzbetrages zwischen Verkaufserlösen und laufenden Betriebsausgaben.

Ein Redistributionsgewinn der Landwirtschaft kann technisch dadurch bewirkt werden, daß nicht-landwirtschaftliche Institutionen der sozialen Sicherung verpflichtet werden, an die für die Landwirtschaft zuständigen Institutionen Mittel abzuführen. Eine derartige Regelung bestand in Deutschland ursprünglich im Bereich des Familienlastenausgleichs, wo die Familienausgleichskassen der gewerblichen Wirtschaft einen Teil der Aufwendungen der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen zu tragen hatten. Solchen direkten Transfers aus Beitragszahlungen des nicht-landwirtschaftlichen Sektors sind jedoch relativ enge Grenzen gesetzt. Sie begegnen einem institutionalisierten Widerstand seitens der Zahlungspflichtigen und bedürfen, um überhaupt durchsetzbar zu sein, in jedem Einzelfall einer quantitativ nachprüfbaren Begründung. Aus diesen Gründen wird der erwünschte Redistributionseffekt weit häufiger mittels eines Staatszuschusses zu den Aufwendungen der sozialen Sicherung bewirkt. Im Jahre 1967 erhielt in Deutschland die landwirtschaftliche Altershilfe 503 Mill. DM vom Bund, die landwirtschaftliche Unfallversicherung 210 Mill. DM, der Rest waren Kindergeldleistungen, die ebenfalls der Bund zahlt. Wir wissen, daß in Frankreich der Staatszuschuß zu Sozialleistungen je Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung beträchtlich höher ist als bei uns. Das Bemühen um Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse hat also auch die mit den Mitteln der Sozialpolitik bewirkte intersektorale Redistribution zugunsten der Landwirtschaft mit zu beachten.

Am Rande sei bemerkt, daß die intersektorale Redistribution in wenig industrialisierten Ländern in der Regel in umgekehrter Richtung verläuft. Dort wird soziale Sicherung – wenn überhaupt – zunächst partiell für gewisse eng begrenzte Gruppen städtischer Arbeitnehmer eingeführt. Ein Staatszuschuß, der sich meist als unerläßlich erweist, erbringt bei den dort häufigen Besteuerungsmethoden in der Regel ein Umverteilungsdefizit für die Landwirtschaft.

Die intersektorale Umverteilung ist ein Mittel zur Erreichung des oben genannten ersten Teilzieles der Agrarpolitik. Sie führt – jedenfalls in den EWG-Ländern – zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens der Landwirtschaft. Die Bedingungen für den Einsatz dieses Mittels sind um so günstiger, je höher das gesamte Einkommensniveau der Volkswirtschaft ist, je geringer der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung ist und je höher das Sozialleistungsvolumen je Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist. Da die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung alle drei genannten Größen in der erwünschten Weise beeinflußt, verbessern sich tendenziell auch die Bedingungen für eine intersektorale Umverteilung zugunsten der Landwirtschaft.

Aus diesem Grunde, d. h. weil im EWG-Raum das Volkseinkommen hoch und der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gering ist, werden neuerdings bereits Umverteilungen vorgenommen oder diskutiert, die unter anderen Umständen völlig indiskutabel wären; gemeint sind Maßnahmen, die als produktneutrale Einkommenshilfen, regional differenzierte Grundförderung (oder auch weniger neutral als „Gießkanne") bezeichnet werden. Da die leistungsauslösenden Merkmale solcher Maßnahmen nicht in der Person des Leistungsempfängers liegen, sondern in der Art und Beschaffenheit seiner Produktionsmittel, lassen sie sich dem Konzept der Sozialpolitik kaum zuordnen und seien daher hier nicht näher erörtert.

4 Intrasektorale Redistribution

Die nun folgenden Betrachtungen über die intrasektorale Redistribution lassen die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer außer Betracht. Die Entwicklung ist in den industrialisierten Ländern dahin gegangen, daß diese Personen hinsichtlich der sozialen Sicherung unterschiedlos so behandelt werden, wie nicht-landwirschaftliche Arbeitnehmer. Hier und da noch bestehende Ausnahmen werden Schritt für Schritt abgebaut. Die Gleichstellung der Landarbeiter mit den übrigen Arbeitnehmern wird vom Arbeitsmarkt und den Gerechtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft erzwungen. Sozialpolitische Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind deshalb nicht mehr unter dem Blickwinkel der Agrarpolitik zu sehen.

Die oben getroffene Feststellung, daß sich mit zunehmender Industrialisierung die Möglichkeiten für intersektorale Umverteilungen sozialpolitischer Art erweitern, gilt prinzipiell auch für das Ausmaß der Umverteilungen innerhalb der Landwirtschaft. Es ist jedoch hinzuzufügen, daß zunehmende Industrialisierung der Tendenz nach auch die Notwendigkeit solcher Umverteilungsmaßnahmen zugunsten selbständig erwerbstätiger Landwirte vergrößert. Das hat ökonomische, ideologische und institutionelle Gründe. Die mit der Industrialisierung einhergehende Verschiebung der Preisrelationen führt dazu, daß die Abhängigkeit auch des selbständig Erwerbstätigen vom Arbeitseinkommen wächst. Damit gewinnen Risikoausgleich und intertemporaler Einkommensausgleich an Bedeutung. Die traditionellen Institutionen des Einkommensausgleichs auf der Basis naturaler Bezüge verlieren ihre Funktionsfähigkeit und werden durch spezifische Redistributionsinstitutionen öffentlich-rechtlichen Charakters ersetzt, die einen größer werdenden Einkommensanteil in monetärer Form umsetzen [6].

Daraus erklärt sich, daß Landwirte in den EWG-Ländern bereits sehr weitgehend gegen die Wechselfälle des Lebens geschützt sind. Zwar ist dieser Schutz in den meisten Fällen später eingeführt worden als für die nicht-landwirtschaftliche Bevölkerung, doch sind die für die Retardierung ursächlichen Faktoren – insbesondere technische Schwierigkeiten und emotionale Widerstände – rasch im Abbau begriffen. Die Landwirte sind gegenwärtig in allen Mitgliedsländern der EWG gegen Alter, Invalidität, Tod des Ernährers geschützt. Sie erhalten außer in Italien auch überall Familienleistungen. Ein

obligatorischer Schutz gegen Krankheit besteht in Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, ein besonderer Schutz gegen Arbeitsunfälle in Deutschland, Italien und Luxemburg. Lediglich die Sicherung gegen Arbeitslosigkeit hat auf die Landwirte nicht übergegriffen und wird dies aus evidenten Gründen auch künftig wohl nicht tun [7, S. 55 ff.].

Da hier etwaige intersektorale Umverteilungsgewinne der Landwirtschaft außer Betracht bleiben, kann man allgemein sagen, daß sich die Umverteilung innerhalb des betrachteten Sektors in der Weise vollzieht, daß von den Erwerbstätigen nach bestimmten Merkmalen und Bemessungsgrundlagen Beiträge erhoben werden, die der Finanzierung von Leistungen dienen, die anderen Personen wiederum nach bestimmten Merkmalen und Bemessungsmethoden zufließen. Die intrasektorale Redistribution dient ganz allgemein der im EWG-Vertrag als agrarpolitisches Ziel bezeichneten Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Zu den als angemessen empfundenen Bedingungen der Lebenshaltung gehört ein weitgehender Risikoschutz und eine bestimmte Stetigkeit des Einkommensbezuges im Lebensablauf. Beide Ziele erstrebt die Sozialpolitik durch Redistribution in den Grundformen des Risikoausgleichs und des intertemporären Ausgleichs. Soweit dadurch eine angemessene Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewährleistet wird, ist zugleich auch dem agrarpolitischen Ziel gedient. Die Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG vom 28. 9. bis 4. 10. 1961 in Rom hat die „Ausdehnung des sozialen Schutzes auf die Arbeiter der bäuerlichen Familienbetriebe und ihre Familienmitglieder sowie Angleichung der Leistungen an die der anderen Arbeitnehmer" als Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG bezeichnet [4, S. 63]. In dieser allgemeinen Fassung – „angemessene Lebenshaltung" – sind also das sozialpolitische und das agrarpolitische Ziel identisch. Mit einer solchen Feststellung ist allerdings nicht viel gewonnen, weil die „angemessene Lebenshaltung" kaum quantifizierbar ist und auch hinsichtlich des qualitativen Inhalts weiten Spielraum für Meinungsverschiedenheiten läßt. Präzisere Aussagen lassen sich nur unter Bezugnahme auf die oben herausgestellten Teilziele der Agrarpolitik machen.

5 Mittel zur Verringerung der Einkommensungleichheit (Zweites Teilziel)

5.1 *Beitragsgestaltung*

Eine Verringerung der Einkommensungleichheit innerhalb der Landwirtschaft durch Mittel der Sozialpolitik kann erreicht werden, indem entweder bei gegebenem Leistungssystem die Belastung oder bei gegebenem Finanzierungssystem die Leistung anders gestaltet wird, als es dem Prinzip der preislichen Äquivalenz entsprechen würde. Auf der Belastungsseite soll hier nur der aus Beiträgen stammende Finanzierungsanteil betrachtet werden. Abgesehen davon, daß die Steuerfinanzierung sehr komplizierte Probleme aufwerfen würde, kann sie hier angesichts des erheblichen, aus Steuermitteln stammenden Redistributionsgewinns der Landwirtschaft außer Betracht bleiben.

Es gibt einige Beispiele dafür, daß Beiträge nicht allein nach dem Äquivalenzprinzip erhoben werden, sondern zusätzlich nach Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit modifiziert sind. In Frankreich werden die Mittel für die Finanzierung der sozialen Sicherung teilweise durch Taxen auf den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgebracht. In Italien werden Beiträge zur Alterssicherung nach der Zahl der Arbeitstage berechnet; in der Krankheitssicherung wird neben einem einheitlichen Kopfbetrag noch ein Betriebs- oder Solidaritätsbeitrag erhoben. In Luxemburg sind die Beiträge für Familienleistungen nach Betriebsgröße und Anbauart gestaffelt. In den Niederlanden

übernimmt der Staat die Beiträge zur Alterssicherung für Selbständige mit niedrigem Einkommen.

In Deutschland wird von dem Mittel der Beitragsstaffelung nach Maßgabe der Einkommenshöhe kein Gebrauch gemacht. Die Alters- und Invaliditätssicherung erhebt Einheitsbeiträge. Die Beiträge der Unfallversicherung sind allein nach der Risiko-Wahrscheinlichkeit gestaffelt; auch in der Diskussion über die Gestaltung einer etwaigen Krankenversicherung steht der einheitliche Pro-Kopf-Beitrag im Vordergrund. Die deutsche Landwirtschaft bedient sich dieses sozialpolitischen Mittels zur Verringerung der Einkommensungleichheit nicht.

In der Sozialpolitik ist es geradezu die Regel, daß die Höhe des Beitrags zur sozialen Sicherung nach der Einkommenshöhe gestaffelt wird. Das geschieht entweder durch prozentuale Bemessung oder durch Festlegung von Beitragsklassen, die bestimmte Einkommensintervalle umfassen. Die Wahl unter diesen beiden Methoden richtet sich vorwiegend nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten, die hier nicht interessieren. Theoretisch und praktisch wird es meistens als Normalfall angesehen, daß die Beiträge proportional zur Einkommenshöhe erhoben werden, d. h. daß jeder Beitragspflichtige den gleichen Prozentsatz seines Einkommens als Beitrag abführt.

Gewiß kann eingewandt werden, daß in den meisten Fällen auch die Leistungen nach der Einkommens- oder Beitragshöhe bemessen werden. Das ist aber im internationalen Vergleich keinesfalls immer so; in Deutschland vollzieht sich im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Umverteilung nach der Einkommenshöhe in bedeutendem Umfange. Während die Beiträge proportional zur Einkommenshöhe erhoben werden, ist nur knapp ein Drittel der Ausgaben – nämlich die Barleistungen – einkommensproportional bemessen. Die übrigen zwei Drittel – die Ausgaben für Sachleistungen – sind unabhängig von der Einkommenshöhe; sie bemessen sich allein nach Art und Häufigkeit des Risikos. In diesen Redistributionsvorgang sind ungefähr 5 v. H. des Gesamteinkommens der Arbeitnehmer einbezogen; er vollzieht sich angesichts der in der Krankenversicherung geltenden Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenze innerhalb einer relativ eng begrenzten Einkommensgruppe (bis zu 900 DM monatlich), an der gemessen die Einkommensstreuung in der Landwirtschaft sehr viel größer ist.

Es scheint, als ob die Verringerung der Einkommensungleichheit innerhalb der Landwirtschaft als Teilziel der Agrarpolitik sich keiner sehr günstigen Stellung auf der Prioritätsskala erfreut. Sollte sich dies ändern, so könnte z. B. eine Beitragsdegression im Rahmen der Altershilfe unter Hinweis auf die strukturverbessernden Effekte der frühzeitigen Hofabgabe recht gut begründet werden. Ferner böte sich an, mit den Bundeszuschüssen zu landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Beiträge nicht proportional zu senken, wie es jetzt geschieht, sondern auch hiermit eine Einkommensegalisierung anzustreben.

5.2 *Leistungsgestaltung*

Die wesentlichen Redistributionsvorgänge im System der sozialen Sicherung werden durch eine von der preislichen Äquivalenz abweichende Differenzierung der Leistungen bewirkt. Diese Leistungsdifferenzierung ist das wichtigste und permanente Problem der Sozialpolitik. Die Lösung des Problems erfolgt praktisch durch rechtliche Fixierung der Leistungsvoraussetzungen, der Leistungshöhe und der Leistungsdauer. Die dabei vorhandenen Unterschiede sind in den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherung von verwirrender Vielfältigkeit sowohl hinsichtlich des Ergebnisses als auch in bezug auf die juristischen Definitionen. Ausgehend von einem als gegeben angenommenen Finanzierungssystems wird im folgenden angenommen, daß die Sozialleistungen im Prinzip durch ein Umlageverfahren finanziert werden, wie es güterwirtschaftlich immer, finanztechnisch überwiegend der Wirklichkeit entspricht.

Die Gewährung von Sozialleistungen ist an das Vorliegen bestimmter leistungsauslösender Merkmale in der Person des Leistungsempfängers gebunden. Sofern die Leistungsauslösung direkt durch die Einkommenshöhe bewirkt wird, ist der egalisierende Effekt der Sozialleistung augenfällig. Der klassische Fall einer Leistungsauslösung durch geringe Einkommenshöhe ist die Sozialhilfe (Fürsorge). Diese gewährt Hilfe zum Lebensunterhalt nur insoweit, als das Einkommen des Hilfesuchenden ein bestimmtes Mindesteinkommen (Regelsatz) nicht erreicht. Auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nur gewährt, wenn dem Hilfesuchenden (und seinen Angehörigen) die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach Einkommensgrenzen, die für bestimmte Hilfearten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt sind.

Weiter findet sich die Leistungsauslösung nach Maßgabe der Einkommenshöhe auch in der Kriegsopferversorgung, die neben der Grundrente Schwerbeschädigten eine Ausgleichsrente als Entschädigung dafür gewährt, daß sie eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange ausüben können. Die Ausgleichsrente wird um das anzurechnende Einkommen gemindert, d. h. sie wird nicht gewährt, wenn eine bestimmte Einkommenshöhe erreicht ist.

Sowohl die Sozialhilfe als auch die einkommensabhängigen Leistungen der Kriegsopferversorgung – zu der man auch andere Versorgungssysteme, wie z. B. den Lastenausgleich, zählen könnte – haben als Mittel der Agrarpolitik geringe Bedeutung, weil sie quantitativ nicht ins Gewicht fallen und weil hier generelle sozialpolitische Gesichtspunkte ungleich stärkeres Gewicht haben als spezifisch agrarpolitische. Der letztere Gesichtspunkt gilt im allgemeinen – jedenfalls aber in Deutschland – auch für den Familienlastenausgleich. Immerhin ist zu erwähnen, daß die von der Familiengröße abhängigen Sozialleistungen zu einer ausgeglicheneren Einkommensverteilung deshalb führen, weil die je Kind in absoluter Höhe gezahlte Leistung mit steigender Einkommenshöhe einen degressiven Anteil des Gesamteinkommens ausmacht.

Die wichtigsten weiteren leistungsauslösenden Merkmale sind Krankheit, volle oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und Alter. Da das Gesamteinkommen der großen Mehrzahl der Landwirte zu einem erheblichen Teil aus Arbeitseinkommen besteht und jedenfalls von der vollen Arbeitsfähigkeit abhängig ist, kann man allgemein sagen, daß Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter in der Regel auch zu Einkommensverlusten führen. Die Gewährung von Sozialleistungen in diesen Fällen beseitigt oder vermindert Einkommensverluste und bewirkt dadurch in einem gegebenen Zeitpunkt eine Einkommensegalisierung.

Aus agrarpolitischer Sicht könnte hier gefragt werden, ob die Motivierung und Definition der leistungsauslösenden Merkmale in allen Fällen aus dem Bereich der allgemeinen Sozialpolitik übernommen werden kann, oder ob Modifikationen angezeigt erscheinen. Solche Modifikationen könnten im Hinblick auf besondere Daseinsbedingungen des selbständigen Landwirts oder ein optimales Zweck-Mittel-Verhältnis begründet werden. Ein Beispiel für solche Fragestellungen bietet das Gebiet der Unfallversicherung. Der Arbeitnehmer erhält Geldleistungen der Unfallversicherung u. U. auch dann, wenn die Unfallfolgen nicht zu einem Einkommensverlust geführt haben. Dieser auf abstrakter Schadensbeurteilung beruhende Grundsatz leitet sich aus dem Haftungsanspruch gegen den Arbeitgeber ab. Da diese Betrachtung beim selbständigen Landwirt ausscheidet, könnte man fragen, ob dieser bei verhältnismäßig geringfügiger körperlicher Beeinträchtigung, die keinen Einkommensverlust zur Folge hat, eine dauernde Geldleistung erhalten soll. Anders formuliert: Sollen selbständige Landwirte einem Berufskollegen allein deshalb eine Leistung finanzieren, weil er körperlich nicht mehr ganz unversehrt ist und er vielleicht sein bishergies Einkommen mit einem größeren physischen Aufwand erarbeiten muß? Da unter den hier genannten Voraussetzungen eine einkommensegalisierende Wirkung nicht vorliegt, könnte der Agrarpolitiker zu

dem Schluß kommen, daß die Leistungsgewährung in diesen Fällen irrelevant für seine Zielsetzung, und die dafür erforderliche Belastung der übrigen Erwerbstätigen seinen Zielen widersprechend ist.

Unabhängig von den leistungsauslösenden Merkmalen ist über die leistungsgestaltenden Merkmale eines Systems der sozialen Sicherung zu befinden. Solche Merkmale, nach denen die Höhe der Sozialleistung bemessen wird, können sein: Das Verhältnis zum bisherigen Erwerbseinkommen, die Dauer der Vorleistung, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und wiederum die Familiengröße. Ohne hier auf die Fülle der möglichen Gesichtspunkte und konkreten Ausgestaltungen näher einzugehen [9, S. 49 ff.], sei soviel gesagt: Der Agrarpolitiker, der an einer Verringerung der Einkommensungleichheit innerhalb der Landwirtschaft interessiert ist, muß Wert darauf legen, daß die Höhe der Sozialleistungen sich nicht nur äquivalent zur Dauer und Höhe der Beitragsvorleistung bemißt. Ihm muß daran liegen, daß die Leistung mit sinkendem Einkommen relativ höher wird. Einen solchen Degressionseffekt (steigender Anteil der Sozialleistung am Gesamteinkommen mit sinkender absoluter Einkommenshöhe) hat das einheitliche Altersgeld in Deutschland – wenn man davon absieht, daß dieser durch den Progressionseffekt der Beitragsbemessung kompensiert wird. Der Degressionseffekt würde erheblich verstärkt, wenn die z. Zt. diskutierte „Landabgaberente" bei gleichen Beiträgen nur Inhabern kleiner Betriebe gewährt wird.

Es wurde gesagt, daß Sozialleistungen vorrangig den Zweck haben, Einkommensverluste auszugleichen. Nun sehen Systeme der sozialen Sicherung fast überall auch Leistungen vor, die dem Ziel dienen, die Ursachen des Einkommensverlustes zu verhüten oder zu beseitigen. Zu solchem Zwecke werden oft Sachleistungen an Stelle von Barleistungen gewährt. Als Beispiel seien die medizinische Hilfe der Krankenversicherung, die Berufshilfen der Arbeitsverwaltung oder die Rehabilitationsleistungen der Renten- und Unfallversicherung genannt. Bei einkommensproportionaler Beitragsbemessung bewirken solche Sachleistungen unter der Annahme gleicher Risikohäufigkeit eine Einkommensegalisierung.

In der Landwirtschaft liegt nun insofern eine Besonderheit vor, als die Durchführung solcher präventiver oder rehabilitativer Maßnahmen von der Voraussetzung abhängt, daß der Landwirt oder dessen Ehefrau eine Ersatzkraft für die Fortführung seines Betriebes findet. Von daher ergab sich die Notwendigkeit, im Falle der Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit (oder zur Vermeidung dieser Zustände) nicht nur Barleistungen und die erforderliche medizinische Hilfe zu gewähren, sondern auch Ersatzkräfte für diese Zeiten zur Verfügung zu stellen. Möglichkeiten für die Gestaltung von Ersatzkräften bestehen in Deutschland z. Zt. im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Altershilfe; sie sollten bei Schaffung einer Krankenversicherung für die selbständigen Landwirte ebenfalls eröffnet werden. Die Gewährung von Sachleistungen allgemein und die Gestellung von Ersatzkräften im besonderen ist eines der wichtigsten unter den von der Sozialpolitik bereigestellten Mitteln zur Verringerung der Einkommensungleichheit und zur Herbeiführung angemessener Lebensbedingungen in der Landwirtschaft.

6 Mittel zur Verringerung der Zahl der Einkommensbezieher (Drittes Teilziel)

Die Bedeutung der Sozialpolitik als Mittel der Agrarpolitik tritt wohl am deutlichsten und nachhaltigsten dort in Erscheinung, wo sozialpolitische Maßnahmen eine Verringerung der Zahl der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen zur Folge haben. Das ist in Deutschland mit ausdrücklich agrarpolitischer Zielsetzung hinsichtlich des Altersgeldes der Fall, das beim Vorliegen der übrigen, sozialpolitisch motivierten Voraussetzungen

(Alter, Invalidität, Wartezeit) nur dann gewährt wird, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben wird. Verschiedene Untersuchungen haben erwiesen, daß nach Inkrafttreten des Altershilfegesetzes am 1. Oktober 1957 das durchschnittliche Abgabealter spürbar gesunken ist. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß das Altershilfegesetz zu einem guten – wenn auch nicht exakt quantifizierbaren – Teil dazu beigetragen hat, daß die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmer seither gesunken ist. Neben dieser direkten Wirkung ist eine indirekte Wirkung vorhanden: Die Verjüngung des Altersaufbaus der landwirtschaftlichen Betriebsleiter hat die Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft gefördert und damit zur Erhöhung des Gesamteinkommens beigetragen. Die Wirkungen einer an die Hofabgabe gebundenen Gewährung von Sozialleistungen sind um so größer, je höher diese Sozialleistung und je geringer die Altersgrenze ist.

Wer die Verringerung der Zahl der Bezieher landwirtschaftlicher Einkommen mit sozialpolitischen Mitteln fördern will, könnte sich zu der Forderung veranlaßt sehen, daß langfristige sozialpolitische Leistungen generell nur unter der Voraussetzung der Hofabgabe gewährt werden sollten. Bekanntlich ist dies in Deutschland nur für die Leistungen nach dem Altershilfegesetz der Fall. Von dem Landwirt, der eine Rente aus der allgemeinen Rentenversicherung, aber auch aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung begehrt, wird die Hofabgabe nicht gefordert. Während die Einführung einer solchen Voraussetzung in der allgemeinen Rentenversicherung aus Gründen der Gleichbehandlung wohl nicht erwogen werden kann, wäre sie im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung – die ja von landwirtschaftlichen Unternehmern im wesentlichen für landwirtschaftliche Unternehmer finanziert wird – vielleicht einer Diskussion würdig.

Das Motiv einer Förderung des Ausscheidens aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit steht deutlich im Vordergrund bei Maßnahmen, die im Falle der Landabgabe eine Rentengewährung bereits vor Erreichen der normalen Altersgrenze vorsehen. In den Niederlanden erhalten Landwirte, die mindestens 50 Jahre alt sind, im Falle der Betriebsabgabe eine Zusatzrente in Höhe von 140 hfl., die mit zunehmendem Lebensalter steigt und mit 70 Jahren den doppelten Betrag erreichen kann. Unter 50jährige Landwirte können eine einmalige Abfindung zwischen 5000 und 20 000 hfl. erhalten. Auch in Belgien wird an Landwirte, die älter als 40 Jahre sind, und die unterhalb gewisser Einkommensgrenzen liegen, eine Abgabeentschädigung für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt. Frankreich wiederum zahlt eine Dauerrente an abgebende Landwirte, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese 65 Jahre alt oder 60 Jahre alt und invalide sind.

Das Agrarprogramm der Bundesregierung vom Juni 1968 sieht bekanntlich ähnliche Maßnahmen vor. Im Falle der Abgabe soll danach allgemein eine Prämie oder ein zinsgünstiges Darlehen zum Aufbau einer außerlandwirtschaftlichen Existenz gewährt werden. Inhaber von Kleinbetrieben, die 60 Jahre (bzw. unter bestimmten Voraussetzungen 55 Jahre) alt sind, sollen an Stelle dieser Leistungen eine Rente erhalten. Über Einzelheiten der geplanten Maßnahmen kann z. Zt. noch nichts Näheres gesagt werden. Da im Haushalt jedoch Mittel hierfür bereitstehen, ist mit ihrer Verwirklichung in absehbarer Zeit zu rechnen.

Ein weiteres sozialpolitisches Mittel, das (auch) dem Ziel einer Verringerung der Zahl der Einkommensbezieher aus der Landwirtschaft dienen kann, ist die Umschulung von Landwirten für andere Berufstätigkeiten. Hier kann die Sozialpolitik Hilfen anbieten, deren Wirksamkeit in erster Linie von dem Verhalten der Betroffenen und den regional gegebenen Beschäftigungsmöglichkeiten abhängt. Derartige Hilfen von der Bereitschaft zur Hofabgabe abhängig zu machen, erscheint nicht angebracht, weil ihre Wirkung damit verschüttet würde. Es kann nur angestrebt werden, die objektive Möglichkeit und die subjektive Bereitschaft zur Aufgabe einer hauptberuflichen landwirt-

schaftlichen Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Da diese Aufgabe in der Regel mit einer Wanderung zu Arbeitsplätzen höherer Produktivität verbunden ist, rechtfertigt sich die Finanzierung solcher Hilfen aus öffenlichen Mitteln.

Die Maßnahmen, die auf eine Verringerung der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen abzielen, könnten Anlaß zu einer systematischen Frage geben: Sind solche Maßnahmen noch der Agrarpolitik im engeren Sinne zugehörig? Umschließt Agrarpolitik teilweise auch das Bemühen, das Objekt ihrer Veranstaltungen zum Verschwinden zu bringen? Gewiß kann man sagen, daß derartige Maßnahmen zur Verbeserung der Lebensbedingungen der in der Landwirtschaft Verbleibenden nützlich oder nötig sind. Man kann aber auch – und vielleicht mit größerer Befriedigung – sagen, daß diese Maßnahmen solchen Menschen helfen sollen, die bereit sind, eine andere Lebensweise als landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu wählen. Wer beide Gesichtspunkte betonen möchte, kommt mit der herkömmlichen Definition des Begriffs „Agrarpolitik" nicht mehr aus [1, S. 9 ff.].

7 Folgerungen

a) Die vorstehenden Darlegungen dürften bestätigt haben, daß sozialpolitische Redistribution zum erheblichen Teil agrarpolitischen Zielen dient. Das ergibt sich erstens aus der partiellen Identität von sozialpolitischen und agrarpolitischen Zielen. Allein dadurch, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung in das System der sozialen Sicherung einbezogen wird, werden teilweise auch agrarpolitische Ziele gefördert. Zweitens sind in einem jüngeren Entwicklungstadium in sozialpolitische Zweck-Mittel-Systeme zusätzlich und bewußt agrarpolitische Zielsetzungen eingebaut worden – z. B. Hofabgabe als Voraussetzung für Leistungen der Alterssicherung. Es scheint, als ob man sich eines dritten Entwicklungsstadiums bewußt werden muß, in dem sozialpolitische Mittel in ein agrarpolitisches Zweck-Mittel-System eingebaut werden. Derartiges würde z. B. vorliegen, wenn Kleinlandwirten im Falle der Hofabgabe mit 55 Jahren eine lebenslängliche Rente gewährt wird, die nicht auf Beiträgen beruht.

b) Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sozialpolitische Mittel in Zukunft noch verstärkt in den Dienst agrarpolitischer Zielsetzungen gestellt werden. Da zunehmende Industrialisierung tendenziell mit einem relativen Zurückbleiben des Pro-Kopf-Einkommens der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber der übrigen Bevölkerung verbunden ist, sieht sich die Agrarpolitik mehr und mehr vor die Notwendigkeit redistributiver Maßnahmen gestellt. Der EWG-Vertrag und die darauf basierenden Maßnahmen der Brüsseler Kommission auf dem Gebiete der Markt- und Preispolitik schließen nationale Sondermaßnahmen nahezu aus. Deshalb engt sich der Spielraum nationaler Regierungen auf das Gebiet der Sozialpolitik ein, weil hier Kompetenzen der EWG-Kommission kaum bestehen.

c) Das stärkere Ineinandergreifen sozial- und agrarpolitischer Mittel und Ziele wirft zunehmende Definitionsschwierigkeiten auf. Je weniger die Produktionssteigerung ein Ziel per se ist und zunehmend zu einem Mittel der Förderung angemessener Lebensbedingungen wird, um so mehr verschwimmen die definitorischen Grenzen der Agrarpolitik. Umgekehrt ist unübersehbar, daß die Sozialpolitik zunehmend – und keineswegs nur im landwirtschaftlichen Bereich – von Zielsetzungen durchdrungen wird, die auch als wirtschaftspolitisch, strukturpolitisch u. a. klassifiziert werden können. Im agrarischen Bereich zeigt sich, daß die traditionellen Methoden der Redistributionspolitik, wie das Umlenken von Geldströmen, für sich allein nicht ausreichend sind, um aller neu empfundenen Probleme Herr zu werden. Sozialpolitik wie auch Agrarpolitik erfahren einen qualitativen Wandel, der sich in verstärktem Hervortreten gezielter Sondermaßnahmen offenbart. Die Grenze zwischen beiden Bereichen wird so unscharf,

daß viele neuere Maßnahmen für die Landwirtschaft nur noch mit der Wortzusammensetzung „agrar-sozial" zutreffend bezeichnet werden können.

d) Daraus folgt nicht, daß sozialpolitische Mittel unbegrenzt für agrarpolitische Ziele eingesetzt werden können. Die intersektorale Redistribution setzt eine Bereitschaft der nicht-landwirtschaftlichen Sektoren zur Hinnahme von Redistributionsverlusten voraus. Bei gegebenen Zielvorstellungen über den für die landwirtschaftliche Bevölkerung anzustrebenden Standard der Lebenshaltung wird diese Bereitschaft um so geringer sein, je mehr das in einem Lande existierende System der sozialen Sicherheit auf Beitragsfinanzierung beruht. Für die intrasektorale Redistribution ist – wie am Beispiel Deutschlands deutlich wird – die Intensität des Solidaritätsbewußtseins innerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstandes ein wichtiger Begrenzungsfaktor. Allgemein wird stets das Problem der Kompatibilität von Sondermaßnahmen im Agrarsektor mit den Maßnahmen des allgemeinen Systems der sozialen Sicherung eine Rolle spielen. Die durch die Gestaltungsprinzipien des allgemeinen Systems gesetzten Grenzen werden relativ eng sein, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung in dieses allgemeine System einbezogen ist. Das Kompatibilitätsargument wird weniger gewichtig, d. h. Sonderregelungen für die Landwirtschaft werden leichter durchsetzbar sein, wenn ein Sondersystem auch in organisatorischer Hinsicht besteht [8].

e) Diese Darlegungen sind eine Aufzählung von Gesichtspunkten und eine Deskription von Vorgängen; sie mögen hier und da Ansatzpunkte für weitere Fragestellung geben. Für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet – das erstmalig aufgegriffen zu haben ein Verdienst der diesjährigen Tagungsleitung der Wisola bleiben wird – erscheinen quantitative Analysen wichtig. Diese Arbeit würde ihren Zweck erreicht haben, wenn sie das Vorhaben ermutigen würde, die mit sozialpolitischen Mitteln bewirkte Redistribution zugunsten und innerhalb der Landwirtschaft der EWG quantitativ zu ermitteln und vergleichbar darzustellen.

Literatur

1. Abel, W.: Die Aufgaben der ländlichen Sozialpolitik. In: Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie, hrsg. von W. Abel. Hannover 1963
2. Achinger, H.: Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik. Hamburg 1958
3. Bundesrats-Drucksache Nr. 65/68
4. EWG-Kommission (Hrsg.): Dokumente der Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik. Brüssel, o. J.
5. Internationales Arbeitsamt (Hrsg.): The Cost of Social Security 1949–1957. Genf 1961
6. Kötter, H.: Das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit in der Landwirtschaft. In: Soziale Sicherheit für das Landvolk, hrsg. von W. Abel. Hannover 1956
7. Noell, K.: Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Sozialpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung. In: Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie, hrsg. von W. Abel. Hannover 1963
8. Zelenka, A.: Some Remarks on Special Social Security. Schemes for Agriculture, Intern Labour Review **88**, No. 4
9. Zöllner, D.: Typologie der Redistributionsmerkmale in Systemen der sozialen Sicherung. Schmollers Jahrbuch 85. Jg. (1965)